

## **Ordentliche Verwahrung**

Vollstreckungstechnisch sind im Falle einer ordentlichen Verwahrung folgende Punkte relevant:

- Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. Das Gericht des Ausgangsverfahrens entscheidet über eine bedingte Entlassung - diese ist nach zwei Dritteln der Strafdauer oder im Falle einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach fünfzehn Jahren möglich - aus der Freiheitsstrafe. Dabei kommt die bedingte Entlassung dann in Frage, sobald zu erwarten ist, dass sich der Rechtsbrecher in Freiheit bewährt.
- Wird der Rechtsbrecher aus dem vor der eigentlichen Verwahrung stattfindenden Strafvollzug bedingt entlassen, so legt das hierfür zuständige Gericht die Probezeit fest. Diese beträgt zwei bis fünf Jahre. Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht eine Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Erscheint bei Ablauf der Probezeit eine Fortführung der Bewährungshilfe oder der Weisungen als notwendig, um der Gefahr weiterer Straftaten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag des Vollzugsdienstes - dieser wird wiederum durch den Bewährungsdienst über die Notwendigkeit in Kenntnis gesetzt - die Probezeit mitsamt den dazu gehörigen flankierenden Massnahmen um jeweils zwei bis fünf Jahre verlängern. Ist aufgrund des Verhaltens des bedingt Entlassenen während der Probezeit ernsthaft zu erwarten, dass er weitere Straftaten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB begehen könnte, so ordnet das Gericht auf Antrag des Vollzugsdienstes die Rückversetzung in den Strafvollzug an. Bewährt sich der bedingt Entlassene bis zum Ablauf der Probezeit und erscheint eine Verlängerung derselben aus legalprognostischen Gesichtspunkten nicht nötig, erfolgt die endgültige Entlassung.
- Entzieht sich der Verurteilte der Bewährungshilfe oder missachtet die ihm auferlegte(n) Weisung(en), so kann das Gericht auf Antrag des Vollzugs- und Bewährungsdienstes die Probezeit um die Hälfte verlängern; die Bewährungshilfe aufheben oder neu anordnen; und/oder die Weisung(en) ändern, aufheben oder neue Weisungen erteilen. Darüber hinaus reichen der Vollzugs- und/oder Bewährungsdienst bei der zuständigen regionalen Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige wegen Nichtbefolgens der angeordneten Bewährungshilfe und/oder der Missachtung von Weisungen über Art. 295 StGB ein.
- Der Vollzugsdienst prüft erstmals vor dem eigentlichen Verwahrungsantritt - mit anderen Worten also vor Vollverbüsung der zuerst durchzusetzenden Freiheitsstrafe - ob beim zuständigen Gericht ein Antrag zur Prüfung der Umwandlung der bevorstehenden Verwahrung in eine stationäre therapeutische Behandlung nach Art. 59 StGB gestellt werden soll. Dies soll nach bundesgerichtlicher Praxis dann der Fall sein, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sich die Sozialgefährlichkeit des Straftäters innerhalb des fünfjährigen Behandlungsintervalls einer stationären therapeutischen Behandlung deutlich verringern lässt. Dabei stützt sich der Vollzugsdienst auf einen Vollzugs- und Therapiebericht, eine unabhängige forensisch-psychiatrische Begutachtung, die Empfehlungen der konkordatlichen Fachkommission sowie auf die Anhörung des Rechtsbrechers.

- Der Vollzugsdienst prüft erstmals zwei Jahre nach dem erfolgten Verwahrantritt und in der Folge jährlich, ob der Verwahrte bedingt aus der Verwahrung entlassen werden kann. Eine bedingte Entlassung kommt dann in Frage, sobald zu erwarten ist, dass sich der Rechtsbrecher in Freiheit bewährt. Dabei stützt sich der Vollzugsdienst auf einen Vollzugs- und Therapiebericht, eine unabhängige forensisch-psychiatrische Begutachtung, die Empfehlungen der konkordatlichen Fachkommission sowie auf die Anhörung des Täters.
- Wird der Rechtsbrecher bedingt aus der Verwahrung entlassen, so legt der Vollzugsdienst die Probezeit fest. Diese beträgt zwei bis fünf Jahre. Für die Dauer der Probezeit kann der Vollzugsdienst eine Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Erscheint bei Ablauf der Probezeit eine Fortführung der Bewährungshilfe oder der Weisungen als notwendig, um der Gefahr weiterer Straftaten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag des Vollzugsdienstes - dieser wird wiederum durch den Bewährungsdienst über die Notwendigkeit in Kenntnis gesetzt - die Probezeit mitsamt den dazu gehörigen flankierenden Massnahmen um jeweils zwei bis fünf Jahre verlängern. Ist aufgrund des Verhaltens des bedingt Entlassenen während der Probezeit ernsthaft zu erwarten, dass er weitere Straftaten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB begehen könnte, so ordnet das Gericht auf Antrag des Vollzugsdienstes die Rückversetzung in die Verwahrung an. Bewährt sich der bedingt Entlassene bis zum Ablauf der Probezeit und erscheint eine Verlängerung derselben aus legalprognostischen Gesichtspunkten nicht nötig, erfolgt die endgültige Entlassung.
- Entzieht sich der Verurteilte der Bewährungshilfe oder missachtet die ihm auferlegte(n) Weisung(en), so kann das Gericht auf Antrag des Vollzugs- und Bewährungsdienstes die Probezeit um die Hälfte verlängern; die Bewährungshilfe aufheben oder neu anordnen; und/oder die Weisung(en) ändern, aufheben oder neue Weisungen erteilen. Darüber hinaus reichen der Vollzugs- und/oder Bewährungsdienst bei der zuständigen regionalen Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige wegen Nichtbefolgens der angeordneten Bewährungshilfe und/oder der Missachtung von Weisungen über Art. 295 StGB ein
- Der Vollzugsdienst prüft nach erfolgtem Verwahrantritt alle zwei Jahre, ob beim zuständigen Gericht ein Antrag auf Umwandlung der Verwahrung in eine stationäre therapeutische Behandlung gestellt werden soll. Dies soll laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung dann der Fall sein, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sich die Sozialgefährlichkeit des Straftäters innerhalb des fünfjährigen Behandlungsintervalls einer stationären therapeutischen Behandlung deutlich verringern lässt. Dabei stützt sich der Vollzugsdienst auf einen Vollzugs- und Therapiebericht, eine unabhängige forensisch-psychiatrische Begutachtung, die Empfehlungen der konkordatlichen Fachkommission sowie auf die Anhörung des Rechtsbrechers.